jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/22 8ObA78/04k, 9ObA48/11s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.2004

Norm

ASVG §333 Abs3

Rechtssatz

Auf ein nicht als Kfz-haftpflichtversichertes Schidoo, das beim Unfall bestimmungsgemäß auf einer Schipiste benutzt wurde, ist die Ausnahmebestimmung des § 333 Abs 3 ASVG auch dann nicht anzuwenden, wenn es fallweise auch auf einer von Fußgängern benutzten Hotelzufahrt eingesetzt wurde, da auf die Verwendung des Fahrzeuges im Unfallzeitpunkt und unmittelbar davor abzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 78/04k
  Entscheidungstext OGH 22.12.2004 8 ObA 78/04k
- 9 ObA 48/11s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 48/11s
  Vgl; Veröff: SZ 2011/78

Schlagworte

Haftungsprivileg, Dienstgeber, Kraftfahrzeug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119669

Im RIS seit

21.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at